

**Bedingungen für Electronic Banking (ELBA Internet, ELBA classic/Business, ELBA privat)
Änderungen per 1.11. 2009 aufgrund des Zahlungsdienstegesetzes („ZaDiG“)**

Bedingungen alt	Bedingungen neu	Grund der Änderung
1. Zweck		
<p>„mein.raiffeisen.at“ sowie „mein.raiffeisenclub.at“ mit ELBA-internet (nachstehend als „mein.raiffeisen.at“ bezeichnet) dient der Kommunikation zwischen der Raiffeisenbank und ihren Kunden im Wege der bei Abschluss der Teilnahmevereinbarung bekannt gegebenen Internetseiten. „mein.raiffeisen.at“ ermöglicht die Durchführung von Bankgeschäften (insbesondere von Zahlungsaufträgen zu den von der Teilnahme umfassten Konten) und die Abgabe anderer verbindlicher Erklärungen zwischen der Raiffeisenbank und dem Kunden. „mein.raiffeisen.at“ kann auch für Erklärungen zum Abschluss und im Rahmen von Verträgen verwendet werden, die die Raiffeisenbank mit ihrem Kunden abschließt bzw. abgeschlossen hat oder die sie dem Kunden mit Dritten (wie z.B. Bausparkassen oder Versicherungsgesellschaften) vermittelt. Der Kunde hat für seine rechtsverbindlichen Erklärungen die in Punkt 4. vorgesehenen Identifikationsmerkmale in die dafür vorgesehenen Eingabefelder einzugeben.</p>	<p>Die vorliegenden Bedingungen regeln ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raiffeisenbank die Kommunikation zwischen dem Kunden und der Raiffeisenbank auf elektronischem Weg („Electronic Banking“), dh über</p> <ul style="list-style-type: none"> - die bei Abschluss der Teilnahmevereinbarung bekanntgegebenen Internetseiten der Raiffeisenbank oder - eine Datenkommunikationsleitung, über die der Kunde auf eigene Kosten unter Verwendung eines von der Raiffeisenbank zur Verfügung gestellten oder eines anderen „Multi-Bank Standard- Programms“ die Kommunikation mit dem Rechenzentrum der Raiffeisenbank aufbauen kann. <p>Electronic Banking ermöglicht die Durchführung von Bankgeschäften (insbesondere von Zahlungsaufträgen zu den von der Teilnahme umfassten Konten) und die Abgabe anderer verbindlicher Erklärungen zwischen der Raiffeisenbank und dem Kunden. Electronic Banking kann auch für Erklärungen zum Abschluss und im Rahmen von Verträgen verwendet werden, die die</p>	<p>Zukünftig einheitliche Bedingungen für ELBA Internet und ELBA Classic/privat, produktneutrale Formulierung der Bedingungen.</p> <p>Erwähnung der Kommunikation über Datenleitung (ELBA Classic) inhaltlich unverändert aus ELBA Classic übernommen</p>

<p>„mein.raiffeisen.at“ ermöglicht weiters Depotstandsabfragen zu den von der Teilnahme umfassten Wertpapierdepots. Die dabei bekannt gegebenen Wertpapierkurse sind unterschiedlich zeitverzögerte Vergangenheitswerte. Sie dienen lediglich zur Orientierung, geben jedoch nicht den Kurs wieder, der zum Zeitpunkt der Abfrage an der Börse gebildet wird.</p> <p>Diese Bedingungen gelten für die Verwendung der ausschließlich Kunden der Raiffeisenbank zugänglichen Internetseiten von „mein.raiffeisen.at“. Weiters gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raiffeisenbank.</p> <p>Die für einen Kunden konkret über „mein.raiffeisen.at“ verfügbaren Dienstleistungen werden bei Abschluss der Teilnahmevereinbarung festgelegt.</p>	<p>Raiffeisenbank mit ihrem Kunden abschließt bzw. abgeschlossen hat oder die sie dem Kunden mit Dritten (wie zB Bausparkassen oder Versicherungsgesellschaften) vermittelt. Der Kunde hat für seine rechtsverbindlichen Erklärungen die in Punkt 4. vorgesehenen Identifikationsmerkmale in die dafür vorgesehenen Eingabefelder einzugeben.</p> <p>Die konkret im Rahmen von Electronic Banking verfügbaren Dienstleistungen werden bei Abschluss der Teilnahmevereinbarung bekannt gegeben.</p>	<p>Regelung übersiedelt in Punkt 11.</p> <p>Verweis auf AGB schon oben im Einleitungssatz</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>2. Voraussetzungen und Berechtigungen</p>		
<p>Für die Verwendung der ausschließ-</p>	<p>Für die Verwendung von des von der</p>	

<p>lich Kunden der Raiffeisenbank zu gänglichen Internetseiten von „mein.raiffeisen.at“ ist ein Konto oder Wertpapierdepot bei der Raiffeisenbank erforderlich.</p> <p>Der oder die Inhaber des Kontos bzw. Wertpapierdepots und die vom Kontoinhaber dazu autorisierten Zeichnungsberechtigten (zusammen mit dem Kontoinhaber nachstehend als „Verfüger“ bezeichnet) können im Rahmen ihrer zum Konto bzw. Wertpapierdepot vorge merkten Berechtigungen über „mein.raiffeisen.at“ Aufträge zum Konto oder Wertpapierdepot erteilen oder Abfragen vornehmen.</p> <p>Der Internet-Anschluss, über den auf „mein.raiffeisen.at“ zugegriffen wird, muss den technischen Spezifika-</p>	<p>Raiffeisenbank zur Verfügung gestell- ten Electronic Banking ist ein Konto bei der Raiffeisenbank erforderlich.</p> <p>Der oder die Inhaber des Kontos und die vom Kontoinhaber dazu autorisier- ten Zeichnungsberechtigten können im Rahmen ihrer vorgemerkten Berechti- gungen über Electronic Banking Auf- träge zum Konto erteilen oder Abfra- gen vornehmen.</p> <p>Darüber hinaus kann bei Kommunikati- on über die Datenkommunikationslei- tung der Kontoinhaber noch Personen (natürliche oder juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaf- ten, nachstehend „Abfrage- /Übermittlungsberechtigte“) benennen, die die Möglichkeit haben, Abfragen zum Konto zu tätigen und Auftragsda- ten zwecks Vorbereitung späterer Auf- tragserteilung durch dazu berechtigte Personen zu übermitteln. Abfrage- /Übermittlungsberechtigte können na- türliche Personen benennen, die für sie in diesem Rahmen tätig werden.</p> <p>Der Kontoinhaber und alle der Raiffeisenbank im Sinne dieses Punk- tes 2. benannten Personen werden zusammen nachstehend als „Verfüger“ bezeichnet.</p>	<p>Berücksichtigung weiterer Funktionen bei Kommunikation über Datenleitung inhaltlich unverändert aus ELBA Clas- sic übernommen</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>tionen entsprechen, die die Raiffeisenbank dem Kontoinhaber bei Abschluss der Teilnahmevereinbarung bekannt gibt.</p>	<p>Die technischen Einrichtungen, über die auf das von der Raiffeisenbank zur Verfügung gestellte Electronic Banking zugegriffen wird, müssen den technischen Spezifikationen entsprechen, die die Raiffeisenbank dem Kontoinhaber bei Abschluss der Teilnahmevereinbarung bekannt gibt.</p> <p>Die Datenfernübertragung mit der Raiffeisenbank über Datenkommunikationsleitung setzt in der Regel den Einsatz eines Multi-Bank Standard-Programms mit den Funktionalitäten der neuesten Version des von der Raiffeisenbank angebotenen Programms voraus. Sollte die Teilnahme mit einer nicht von der Raiffeisenbank bezogenen multibankfähigen Fremdsoftware erfolgen, und diese Fremdsoftware eine Programmfunktion bieten, welche bei der von der Raiffeisenbank angebotenen Software nicht realisiert ist, besteht kein Anspruch auf die Bereitstellung dieser Funktionalität durch die Raiffeisenbank.</p>	<p>Technische Voraussetzungen der Kommunikation über Datenleitung inhaltlich unverändert aus ELBA Classic übernommen</p>
<p>3. Nutzungszeiten und Entgelte</p>		
<p>„mein.raiffeisen.at“ kann an allen Tagen zwischen 0:00 Uhr und 24:00 Uhr genutzt werden.</p> <p>Zum Zweck der Wartung der für „mein.raiffeisen.at“ erforderlichen technischen Einrichtungen der</p>	<p>Zum Zweck der Wartung der für das Electronic Banking erforderlichen technischen Einrichtungen der Raiffeisenbank können vorübergehende</p>	<p>Nutzungszeit wird zukünftig anderweitig geregelt, siehe Kundeninformationsunterlage</p>

<p>Raiffeisenbank können vorübergehende Einschränkungen der Nutzungszeiten erforderlich sein. Sollten diese Einschränkungen zwischen 6:00 Uhr und 24:00 Uhr erfolgen müssen, wird die Raiffeisenbank darauf nach Möglichkeit vorweg durch E-Mail oder entsprechenden Hinweis auf der „mein.raiffeisen.at“-Seite hinweisen.</p> <p>Die vom Kontoinhaber für die Teilnahme an „mein.raiffeisen.at“ zu zahlenden Entgelte sind in der dem Kontoinhaber übergebenen Preisliste der Raiffeisenbank ausgewiesen. Für allfällige Änderungen der Entgelte gilt Z 45 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raiffeisenbank</p>	<p>Einschränkungen der Nutzung erforderlich sein. Sollten diese Einschränkungen zwischen 6:00 Uhr und 24:00 Uhr erfolgen müssen, wird die Raiffeisenbank die Kunden darauf nach Möglichkeit vorweg, zB durch entsprechenden Hinweis auf der für Electronic Banking genutzten Internetseite der Raiffeisenbank, hinweisen.</p> <p>Die vom Kontoinhaber für Electronic Banking zu zahlenden Entgelte (einschließlich allfälliger Lizenzgebühren für eine Software-Lizenz nach Punkt 16 dieser Bedingungen) sind in der dem Kontoinhaber übergebenen Preisliste der Raiffeisenbank ausgewiesen. Für allfällige Änderungen der Entgelte gilt Z 45 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raiffeisenbank. Die an die Raiffeisenbank zu zahlenden Entgelte decken nicht die Entgeltsansprüche anderer Banken, mit denen unter Verwendung des von der Raiffeisenbank zur Verfügung gestellten Programms Datenfernübertragung betrieben wird, und nicht die Kosten der erforderlichen Datenübertragungsleitungen.</p>	<p>Berücksichtigung der Kommunikation mit anderen Banken und der Datenleitungskosten</p>
<p>4. Identifikationsmerkmale</p>		
<p>Jeder Verfüger erhält von der Raiffeisenbank folgende Identifikationsmerkmale:</p>	<p>Jeder Verfüger erhält von der Raiffeisenbank folgende Identifikationsmerkmale:</p>	

- eine Verfügernummer
- eine persönliche Identifikationsnummer (nachstehend „PIN“)
- nur einmal zu verwendende Transaktionsnummern (nachstehend „TAN“).

Die PIN kann vom Verfüger über „mein.raiffeisen.at“ jederzeit geändert werden. Neue TAN werden dem Verfüger von der Raiffeisenbank zeitgerecht auf dem in der Teilnahmevereinbarung festgelegten Weg übermittelt. Die Raiffeisenbank kann mit dem Verfüger eine von der Teilnahmevereinbarung abweichende Übermittlungsart vereinbaren. Dabei kann auch vorgesehen werden, dass der Verfüger über „mein.raiffeisen.at“ die Übermittlung einer für einen bestimmten Auftrag benötigten TAN an einen vom Verfüger

- eine Verfügernummer
- eine persönliche Identifikationsnummer (nachstehend „PIN“)
 - nur einmal zu verwendende Transaktionsnummern (nachstehend „TAN“),
 - bei Kommunikation über eine Datenkommunikationsleitung zusätzlich
 - ein bei Beginn zu nennendes Passwort
 - eine Benutzerkennung (vom Kontoinhaber festzulegen)
 - ein vom Verfüger jederzeit änderbares Passwort (anfänglich vom Kontoinhaber festzulegen).

Ist die Inanspruchnahme einzelner Anwendungen nur durch das Zusammenwirken mehrerer Verfüger möglich, muss die Autorisierung jeweils von den gemeinsam dispositionsberechtigten Verfügern veranlasst werden.

Die PIN kann vom Verfüger über Electronic Banking jederzeit geändert werden. Neue TAN werden dem Verfüger von der Raiffeisenbank zeitgerecht auf dem in der Teilnahmevereinbarung festgelegten Weg zur Verfügung gestellt oder vom Verfüger mittels der von der Raiffeisenbank zur Verfügung gestellten Einrichtungen ermittelt.

Berücksichtigung der Erfordernisse bei Kommunikation über Datenleitung inhaltlich unverändert aus ELBA Classic übernommen

Berücksichtigung der Kollektivverfügung inhaltlich unverändert aus ELBA Classic übernommen

Berücksichtigung neuer Methoden zur TAN Ermittlung („token“)

<p>bekannt gegebenen Mobiltelefon-Anschluss abrufen („Raiffeisen mobile TAN“).</p> <p>Für den Zugriff auf „mein.raiffeisen.at“ sind je nach Einstiegsart Bankleitzahl der Raiffeisenbank, Nummer des Kontos, Verfügernummer und die PIN oder der Benutzername, das Passwort und die PIN einzugeben. Bei Erteilung von Aufträgen sowie für andere verbindliche Erklärungen des Verfügüers ist zusätzlich eine TAN einzugeben. Die Raiffeisenbank kann nach entsprechender Verständigung der Verfügüer auch noch weitere Identifikationsmerkmale für den Zugriff auf „mein.raiffeisen.at“, die Erteilung von Aufträgen und die Abgabe anderer verbindlicher Erklärungen im Rahmen von „mein.raiffeisen.at“ vorsehen. In welchem Umfang an Stelle von Verfügernummer, PIN und TAN bzw. Benutzername, Passwort und PIN auch eine von der Raiffeisenbank akzeptierte elektronische Signatur verwendet werden kann und welche elektronischen Signaturen die Raiffeisenbank akzeptiert, wird auf der „mein.raiffeisen.at“ Seite bekannt gegeben. Soweit in diesen Bedingungen auf Identifikationsmerkmale Bezug genommen wird, gilt die betreffende Bestimmung - soweit</p>	<p>Die Raiffeisenbank kann mit dem Verfügüer eine von der Teilnahmevereinbarung abweichende Übermittlungsart vereinbaren. Dabei kann auch vorgesehen werden, dass der Verfügüer über Electronic Banking die Übermittlung einer für einen bestimmten Auftrag benötigten TAN an einen vom Verfügüer bekannt gegebenen Mobiltelefon-Anschluss abrufen („Raiffeisen mobile TAN“).</p> <p>Für den Zugriff auf das von der Raiffeisenbank zur Verfügung gestellte Electronic Banking sind je nach Einstiegsart Bankleitzahl der Raiffeisenbank, Nummer des Kontos, Verfügernummer und die PIN oder der Benutzername, das Passwort und die PIN einzugeben. Bei Erteilung von Aufträgen sowie für andere verbindliche Erklärungen des Verfügüers ist zusätzlich eine TAN einzugeben. Die Raiffeisenbank kann nach entsprechender Verständigung der Verfügüer auch noch weitere Identifikationsmerkmale für den Zugriff, die Erteilung von Aufträgen und die Abgabe anderer verbindlicher Erklärungen im Rahmen von des Electronic Banking vorsehen. In welchem Umfang an Stelle von Verfügernummer, PIN und TAN bzw. Benutzername, Passwort und PIN auch eine von der Raiffeisenbank akzeptierte elektronische Signatur verwendet werden kann und welche elektronischen Signatur</p>	
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

<p>nicht anders gesagt - auch für die zur Signaturerstellung erforderlichen Identifikationsmerkmale (insbesondere eine Signaturkarte oder einen anderen zur Signaturerstellung erforderlichen Datenträger und eine Signatur-PIN).</p> <p>Ist ein Kontoinhaber Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, trägt er das Risiko der von der Raiffeisenbank unverschuldet nicht erkannten Verwendung der Identifikationsmerkmale durch Unbefugte.</p>	<p>turen die Raiffeisenbank akzeptiert, wird über Electronic Banking, insbesondere die dafür verwendete Internetseite der Raiffeisenbank, bekannt gegeben. Soweit in diesen Bedingungen auf Identifikationsmerkmale Bezug genommen wird, gilt die betreffende Bestimmung - soweit nicht anders gesagt - auch für die zur Signaturerstellung erforderlichen Identifikationsmerkmale (insbesondere eine Signaturkarte oder einen anderen zur Signaturerstellung erforderlichen Datenträger und eine Signatur-PIN).</p> <p>Ist ein Kontoinhaber Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, trägt er das Risiko der von der Raiffeisenbank unverschuldet nicht erkannten Verwendung der Identifikationsmerkmale durch Unbefugte.</p>	
<p>5. Auftragsbearbeitung</p>		
<p>Unmittelbar nach vollständiger Eingabe der vereinbarten Identifikationsmerkmale und vollständiger Eingabe der Daten eines Auftrages bestätigt die Raiffeisenbank dem Verfüger den Erhalt der Daten. Bei Aufträgen, die unter Verwendung einer von der Bank akzeptierten elektronischen Signatur erteilt werden, erfolgt nach Einlangen des Auftrags in der Datenverarbeitung der Bank und vor der weiteren Bearbeitung die Prüfung der Gültigkeit des zugehörigen Zertifikats.</p>	<p>Unmittelbar nach vollständiger Eingabe der vereinbarten Identifikationsmerkmale und vollständiger Eingabe der Daten eines Auftrages bestätigt die Raiffeisenbank dem Verfüger den Erhalt der Daten. Bei Aufträgen, die unter Verwendung einer von der Bank akzeptierten elektronischen Signatur erteilt werden, erfolgt nach Einlangen des Auftrags in der Datenverarbeitung der Bank und vor der weiteren Bearbeitung die Prüfung der Gültigkeit des zugehörigen Zertifikats.</p>	

<p>Eingehende Aufträge, die vom vereinbarten Leistungsumfang erfasst sind, werden im Rahmen des banküblichen Arbeitsablaufes bearbeitet. Kann ein Auftrag mangels Kontodeckung nicht ausgeführt werden, wird der Kontoinhaber oder der auftraggebende Verfüger umgehend durch Hinweis auf der Internetseite, telefonisch, schriftlich oder mittels E-Mails verständigt.</p> <p>Über „mein.raiffeisen.at“ erteilte Aufträge können nach Eingabe aller zur Freigabe erforderlichen Identifikationsmerkmale nur dann in „mein.raiffeisen.at“ widerrufen werden, wenn dafür eine spezielle Stornofunktion vorgesehen ist. Ist diese Funktion nicht vorgesehen, so kann der Widerruf nur außerhalb von „mein.raiffeisen.at“ erfolgen. Die Raiffeisenbank kann einen solchen Widerruf in beiden Fällen nur beachten, wenn er ihr so zeitgerecht vor Durchführung des Auftrags zugeht, dass sie ihm im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs noch entsprechen kann.</p>	<p>Eingehende Aufträge, die vom vereinbarten Leistungsumfang erfasst sind, werden im Rahmen des banküblichen Arbeitsablaufes bearbeitet.</p> <p>Über Electronic Banking erteilte Aufträge können nach Eingabe aller zur Freigabe erforderlichen Identifikationsmerkmale nur dann in Electronic Banking widerrufen werden, wenn dafür eine Stornomöglichkeit angezeigt wird.</p>	<p>Nichtausführungsinformation allgemein in Z 39 (7) AGB geregelt</p> <p>Einschränkung der Widerrufsmöglichkeit auf explizite Funktionen im ELBA</p>
<p>6. Sorgfaltspflichten der Verfüger und Haftung</p>		
<p>Jeden Verfüger treffen nachstehende Sorgfaltspflichten:</p>	<p>Jeden Verfüger treffen nachstehende Sorgfaltspflichten:</p>	

<p>A. Die Identifikationsmerkmale müssen geheim gehalten werden. Es ist sicherzustellen, dass Dritte keinen Zugriff auf die Identifikationsmerkmale haben.. Ist Übermittlung der TAN über einen Mobiltelefonanschluss vereinbart, ist auch sicherzustellen, dass Dritte keinen Zugriff auf die Telefone dieses Mobiltelefonanschlusses haben.</p> <p>B. Die PIN ist regelmäßig zu ändern, mindestens aber alle 2 Monate.</p> <p>C. Wenn der Verdacht besteht, dass ein unbefugter Dritter Kenntnis von den Identifikationsmerkmalen haben könnte, hat der Verfüger unverzüglich die in Punkt 7. vorgesehenen Schritte zu setzen.</p> <p>D. Alle eingegebenen Daten sind vor Freigabe auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.</p> <p>E. Die Datenfreigabe darf nur erfolgen, wenn eine sichere Verbindung zu „mein.raiffeisen.at“ besteht.</p> <p>F. Die vertraglichen Regelungen, die Benutzerführung und die Sicherheitshinweise sind einzuhalten.</p> <p>G. Die EDV-Einrichtungen, über die „mein.raiffeisen.at“ in Anspruch genommen wird, müssen sich in technisch einwandfreiem Zustand befinden. Es darf von ihnen keine die technischen Einrichtungen (Hardware, Software) der Raiffei-</p>	<p>A. Die Identifikationsmerkmale müssen geheim gehalten werden. Es ist sicherzustellen, dass Dritte keinen Zugriff auf die Identifikationsmerkmale haben. Ist Übermittlung der TAN über einen Mobiltelefonanschluss vereinbart, ist auch sicherzustellen, dass Dritte keinen Zugriff auf die Telefone dieses Mobiltelefonanschlusses haben.</p> <p>B. Die PIN ist regelmäßig zu ändern, mindestens aber alle 2 Monate.</p> <p>C. Wenn der Verdacht besteht, dass ein unbefugter Dritter Kenntnis von den Identifikationsmerkmalen haben könnte, hat der Verfüger unverzüglich die in Punkt 7. vorgesehenen Schritte zu setzen.</p> <p>D. Alle eingegebenen Daten sind vor Freigabe auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.</p> <p>E. Die Datenfreigabe darf nur erfolgen, wenn eine sichere Verbindung zum Electronic Banking der Raiffeisenbank besteht.</p> <p>F. Die vertraglichen Regelungen, die Benutzerführung und die Sicherheitshinweise sind einzuhalten.</p> <p>G. Die EDV-Einrichtungen, über die Raiffeisen Electronic Banking in Anspruch genommen wird, müssen sich in technisch einwandfreiem Zustand befinden. Es darf von ihnen keine die technischen Einrich-</p>	
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

<p>senbank oder anderer Kunden schädigenden Einflüsse ("Viren" u. Ä.) ausgehen. Software jeder Art darf nur von allgemein vertrauenswürdigen Anbietern bezogen werden.</p> <p>Der Kontoinhaber ist dafür verantwortlich, dass alle zu seinem Konto oder Depot als Verfüger vorgemerkten Zeichnungsberechtigten diese Sorgfaltspflichten kennen und erfüllen. Hat ein Verfüger schuldhaft gegen die hierin festgelegten Sorgfaltspflichten (z.B. durch Unterlassung der Sperre seiner Identifikationsmerkmale oder die Änderung der PIN) verstoßen und damit Unbefugten den Zugriff auf „mein.raiffeisen.at“ ermöglicht, trägt der Kontoinhaber alle daraus bis zur Wirksamkeit der Sperre des Zugriffs ohne schuldhaftes Verhalten der Raiffeisenbank entstehenden Schäden. Für Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gilt vorrangig Punkt 4., letzter Absatz dieser Bedingungen.</p> <p>Aufträge der Verfüger werden zulasten des Kontos auf Rechnung des Kontoinhabers durchgeführt. Allfällige Überziehungen des Kontos werden in „mein.raiffeisen.at“ auch zugelassen, wenn sie auf Verfügungen eines Zeichnungsberechtigten zurückgehen. Für derartige Überziehungen haftet der Kontoinhaber uneingeschränkt.</p>	<p>tungen (Hardware, Software) der Raiffeisenbank oder anderer Kunden schädigenden Einflüsse ("Viren" u. Ä.) ausgehen. Software jeder Art darf nur von allgemein vertrauenswürdigen Anbietern bezogen werden.</p> <p>Der Kontoinhaber ist dafür verantwortlich, dass alle zu seinem Konto oder Depot als Verfüger vorgemerkten Personen diese Sorgfaltspflichten kennen und erfüllen.</p> <p>Aufträge der Verfüger werden zulasten des Kontos auf Rechnung des Kontoinhabers durchgeführt. Allfällige Überziehungen des Kontos werden im Rahmen des Electronic Banking auch zugelassen, wenn sie auf Verfügungen eines Zeichnungsberechtigten zurückgehen. Für derartige Überziehungen haftet der Kontoinhaber uneingeschränkt.</p>	
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

7. Sperre der Zugriffsberechtigung

Bei Verlust der von der Raiffeisenbank ausgegebenen bzw. vom Verfüger erstellten Identifikationsmerkmale, bei Verlust der zur Erstellung einer elektronischen Signatur erforderlichen Identifikationsmerkmale (insbesondere einer Signaturkarte oder eines anderen zur Signaturerstellung erforderlichen Datenträgers) oder bei Bestehen des Verdachtes, dass eine unbefugte Person von diesen Identifikationsmerkmalen Kenntnis erlangt hat, ist der Verfüger verpflichtet, die Raiffeisenbank davon sofort telefonisch mit nachfolgender schriftlicher Bestätigung zu verständigen. Sollte eine sofortige Verständigung der Raiffeisenbank nicht möglich sein, wird der Verfüger zunächst die PIN ändern oder durch vierfache

Die Sperre einer Zugriffsberechtigung kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Verfüger wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit telefonisch bei der dafür eingerichteten Raiffeisen SperrHotline für Karten und Electronic Banking, deren Telefonnummer die Raiffeisenbank dem Kontoinhaber bekannt gegeben hat und die auf der Internet-Seite www.raiffeisen.at abrufbar ist, oder
- zu den jeweiligen Öffnungszeiten bei der Raiffeisenbank.

In den oben genannten Fällen wird eine Sperre unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam.

Bei Verlust der von der Raiffeisenbank ausgegebenen bzw. vom Verfüger erstellten Identifikationsmerkmale, bei Verlust der zur Erstellung einer elektronischen Signatur erforderlichen Identifikationsmerkmale (insbesondere einer Signaturkarte oder eines anderen zur Signaturerstellung erforderlichen Datenträgers) oder bei Bestehen des Verdachtes, dass eine unbefugte Person von diesen Identifikationsmerkmalen Kenntnis erlangt hat, ist der Verfüger verpflichtet, die Sperre der betroffenen Zugriffsberechtigungen zu veranlassen. Sollte

Hinweis auf die nach ZaDiG zur Verfügung gestellten Sperrmöglichkeiten

Falscheingabe der PIN im Anmeldefenster die Sperre der Zugriffsberechtigung herbeiführen. Auch in diesem Fall wird der Verfüger zum frühest möglichen Zeitpunkt die Raiffeisenbank verständigen. Die Raiffeisenbank wird daraufhin unverzüglich den Zugriff auf „mein.raiffeisen.at“ für die betroffenen Identifikationsmerkmale sperren.

Ein Zeichnungsberechtigter ist berechtigt, jederzeit ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Aufforderung an die Raiffeisenbank seinen Zugriff auf „mein.raiffeisen.at“ sperren zu lassen. Der Kontoinhaber ist darüber hinaus berechtigt, den Zugriff aller Zeichnungsberechtigten auf seine Konten oder Wertpapierdepots sperren zu lassen.

Nach vier Zugriffsversuchen mit falschen Identifikationsmerkmalen wird der Zugriff automatisch gesperrt. Die Raiffeisenbank wird den Zugriff eines Verfügers auf „mein.raiffeisen.at“ sperren, wenn sie Grund zur Annahme hat, dass dem Verfüger zugeordnete Identifikationsmerkmale von einem Nichtberechtigten verwendet werden könnten, oder dass der Verfüger den Zugriff missbräuchlich, das heißt insbesondere für Geschäfte ohne ausreichende Deckung, verwendet. Eine Sperre durch die Raiffeisenbank ist

eine sofortige Sperre der Zugriffsberechtigung auf den vorstehend beschriebenen Wegen nicht möglich sein, wird der Verfüger zunächst die PIN ändern oder durch vierfache Falscheingabe der PIN im Anmeldefenster die Sperre der Zugriffsberechtigung herbeiführen. Auch in diesem Fall wird der Verfüger zum frühest möglichen Zeitpunkt die Sperre auf dem vorstehend beschriebenen Weg veranlassen.

Ein Zeichnungsberechtigter ist berechtigt, seinen Zugriff auf das Electronic Banking sperren zu lassen. Der Kontoinhaber ist darüber hinaus berechtigt, den Zugriff aller Zeichnungsberechtigten auf seine Konten oder Wertpapierdepots sperren zu lassen.

Nach vier Zugriffsversuchen mit falschen Identifikationsmerkmalen wird der Zugriff automatisch gesperrt.

Die Raiffeisenbank ist berechtigt, den Zugriff eines Verfügers auf das von der Raiffeisenbank zur Verfügung gestellte Electronic Banking ohne Mitwirkung der Kontoinhabers oder des Verfügers zu sperren, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des

Neuregelung der Sperre durch die Bank im Rahmen des ZaDiG

Sperre kostenfrei

<p>auch dann zulässig, wenn sie dies zur Abwehr von Schäden oder zur Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen für erforderlich halten darf.</p> <p>Die Aufhebung einer Sperre ist nur durch die Raiffeisenbank möglich. Es bedarf dazu einer schriftlichen Weisung des Kontoinhabers oder - soweit es die Aufhebung der vom Zeichnungsberechtigten veranlassten Sperre seines eigenen Zugriffs betrifft - des Zeichnungsberechtigten.</p> <p>Die Kosten von Sperrungen sowie deren Aufhebung, jeweils soweit diese von einem Verfüger zu vertreten sind, sind vom Kontoinhaber zu tragen.</p>	<p>Electronic Banking dies rechtfertigen;</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Identifikationsmerkmale besteht; oder - wenn ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Kontoinhaber seinen gegenüber der Raiffeisenbank durch die Verwendung des Electronic Banking entstehenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann. <p>Die Aufhebung einer Sperre ist nur durch die Raiffeisenbank möglich. Es bedarf dazu einer Weisung des Kontoinhabers oder - soweit es die Aufhebung der vom Zeichnungsberechtigten veranlassten Sperre seines eigenen Zugriffs betrifft - des Zeichnungsberechtigten.</p>	
8. Haftung der Raiffeisenbank		
Keine Änderung		
9. Mitteilungen der Raiffeisenbank		
<p>Im Rahmen von „mein.raiffeisen.at“ können alle die Geschäftsbeziehung betreffenden Mitteilungen (Informationen und rechtsgeschäftliche Erklärungen) der Raiffeisenbank an ihre Kunden (insbesondere Kontoauszüge, Gutschrifts- und Belastungsanzeigen,</p>	<p>Im Rahmen des von der Raiffeisenbank zur Verfügung gestellten Electronic Banking können alle die Geschäftsbeziehung betreffenden Mitteilungen (Informationen und rechtsgeschäftliche Erklärungen) der Raiffeisenbank an ihre Kunden (insbesondere Konto-</p>	

Erklärungen der Raiffeisenbank zu den über „mein.raiffeisen.at“ abgeschlossenen Geschäfte) elektronisch zum Abruf bereitgestellt werden. Diese Mitteilungen gelten mit Abrufung über „mein.raiffeisen.at“ durch einen Verfüger als dem Kontoinhaber zugestellt.

Hat der Kontoinhaber mit der Raiffeisenbank vereinbart, dass Mitteilungen zum Konto ausschließlich über „mein.raiffeisen.at“ abgefragt werden, trifft den Kontoinhaber die Obliegenheit der regelmäßigen Abrufung der Kontoinformation über „mein.raiffeisen.at“. Mit Abrufung, jedenfalls aber mit Ablauf von sechs Wochen nach Bereitstellung, treten die Wirkungen der Zustellung ein und es beginnen allfällige Reklamationsfristen zu den zugestellten Mitteilungen der Raiffeisenbank zu laufen. Dies gilt auch für die einen Kontoabschluss beinhaltenden Kontoinformationen.

Nicht über „mein.raiffeisen.at“ übermittelte Beilagen zu über „mein.raiffeisen.at“ abgerufenen Mitteilungen werden je nach der mit dem Kontoinhaber getroffenen Vereinbarung am Schalter der Raiffeisenbank hinterlegt oder zugesandt.

auszüge, Gutschrifts- und Belastungsanzeigen, Erklärungen der Raiffeisenbank zu den über Electronic Banking abgeschlossenen Geschäfte) elektronisch zum Abruf bereitgestellt werden. Diese Mitteilungen gelten mit Abrufung über Electronic Banking durch einen Verfüger als dem Kontoinhaber zugestellt.

Hat der Kontoinhaber mit der Raiffeisenbank vereinbart, dass Mitteilungen zum Konto ausschließlich über Electronic Banking abgefragt werden, trifft den Kontoinhaber die Obliegenheit der regelmäßigen Abrufung der Kontoinformation über das Electronic Banking. Mit Abrufung, jedenfalls aber mit Ablauf von sechs Wochen nach Bereitstellung, treten die Wirkungen der Zustellung ein und es beginnen allfällige Reklamationsfristen zu den zugestellten Mitteilungen der Raiffeisenbank zu laufen. Dies gilt auch für die einen Kontoabschluss beinhaltenden Kontoinformationen.

Nicht über Electronic Banking übermittelte Beilagen zu über Electronic Banking abgerufenen Mitteilungen werden je nach der mit dem Kontoinhaber getroffenen Vereinbarung am Schalter der Raiffeisenbank hinterlegt oder zugesandt.

Im Rahmen des Electronic Banking be-

Berücksichtigung unverbindlicher Avisi, die noch nicht mit endgültiger Gutschrift gleichzusetzen sind.

<p>Ungeachtet der Abrufbarkeit über „mein.raiffeisen.at“ können Mitteilungen der Raiffeisenbank oder zugehörige Beilagen im Einzelfall auch zugesandt oder - bei entsprechender Vereinbarung mit der Raiffeisenbank - bei der Raiffeisenbank schalterlagernd hinterlegt werden.</p>	<p>reitgestellte Information enthalten auch unverbindliche Avisi vorgemerkter Salden bzw. Kontobewegungen (Gutschriften, Belastungen). Diese Avisi können von der Raiffeisenbank jederzeit rückgängig gemacht werden.</p> <p>Ungeachtet der Abrufbarkeit über Electronic Banking können Mitteilungen der Raiffeisenbank oder zugehörige Beilagen im Einzelfall auch zugesandt oder - bei entsprechender Vereinbarung mit der Raiffeisenbank - bei der Raiffeisenbank schalterlagernd hinterlegt werden.</p>	
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

10. Änderungen dieser Bedingungen oder des Leistungsumfangs

Änderungen

- im Leistungsumfang von „mein.raiffeisen.at“ (einschließlich der technischen Zugriffsmöglichkeiten der Verfüger),
- der vorliegenden Bedingungen durch die Raiffeisenbank sind mit Zustimmung des Kontoinhabers möglich.

Die im vorstehenden Absatz angesprochenen Änderungen werden sechs Wochen nach Verständigung des Kontoinhabers über die Änderung wirksam, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des Kontoinhabers bei der Raiffeisenbank einlangt. Die Verständigung über die Änderung kann auch durch entsprechenden Hinweis auf den „mein.raiffeisen.at“-Seiten erfolgen. Die Raiffeisenbank wird den Kontoinhaber in der Verständigung auf die jeweils vorgenommene Änderung sowie darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen mit Fristablauf als Zustimmung gilt.

Änderungen

- im Leistungsumfang des von der Raiffeisenbank zur Verfügung gestellten Electronic Banking (einschließlich der technischen Zugriffsmöglichkeiten der Verfüger **und der in Punkt 16. angesprochenen Softwarelizenz**),
- der vorliegenden Bedingungen durch die Raiffeisenbank sind mit Zustimmung des Kontoinhabers möglich.

Die im vorstehenden Absatz angesprochenen Änderungen werden **2 Monate** nach Verständigung des Kontoinhabers über die Änderung wirksam, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des Kontoinhabers bei der Raiffeisenbank einlangt. Die Verständigung über die Änderung kann auch durch entsprechenden Hinweis für das Electronic Banking genutzten Internetseiten der Raiffeisenbank erfolgen. Die Raiffeisenbank wird den Kontoinhaber in der Verständigung darauf aufmerksam machen, dass

- sein Stillschweigen nach Ablauf von 2 Monaten ab Erhalt der Verständigung als Zustimmung zur Änderung gilt und
- **der Kontoinhaber, der Verbraucher ist, das Recht hat, die Teilnahmevereinba-**

Ausdrückliche Berücksichtigung der Software Lizenz für Kommunikation über Datenleitung inhaltlich unverändert aus ELBA Classic übernommen

Anpassung der Frist an ZaDiG

Hinweis auf dem Kunden bei Änderungsangebot zustehende Kündigungsmöglichkeit

	rung vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.	
--	-------------------------------------------------------------------------------	--

11. Finanzstatus und Depotabfrage

Der Finanzstatus in "mein.raiffeisen.at" ermöglicht dem Kunden einen Überblick über seine finanzielle Situation. Der Finanzstatus ist eine Auflistung, aller dem Kunden zugeordneten Raiffeisenprodukte (Konten und Verträge), wobei auch eine Einbindung und eigenhändige Wartung von Fremdprodukten durch den Kunden selber möglich ist.

Nähere Informationen zum Finanzstatus enthält die "Hilfe" auf der Gesamtübersicht des Finanzstatus in "mein.raiffeisen.at mit ELBA-internet".

Der im Rahmen des Electronic Banking von der Raiffeisenbank über Internet zur Verfügung gestellte Finanzstatus in ermöglicht dem Kunden einen Überblick über seine finanzielle Situation. Der Finanzstatus ist eine Auflistung, aller dem Kunden zugeordneten Raiffeisenprodukte (Konten und Verträge), wobei auch eine Einbindung und eigenhändige Wartung von Fremdprodukten durch den Kunden selber möglich ist.

Nähere Informationen zum Finanzstatus enthält die "Hilfe" auf der Gesamtübersicht des Finanzstatus auf der diesbezüglichen Internetseite.

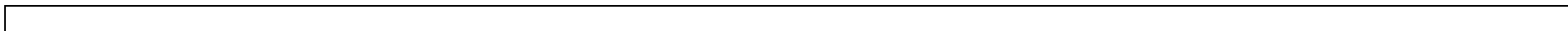
Über das von der Raiffeisenbank zur Verfügung gestellte Electronic Banking sind weiters Depotstandsabfragen zu den von der Teilnahme umfassten Wertpapierdepots möglich. Die dabei bekannt gegebenen Wertpapierkurse sind unterschiedlich zeitverzögerte Vergangenheitswerte. Sie dienen lediglich zur Orientierung, geben jedoch nicht den Kurs wieder, der zum Zeitpunkt der Abfrage an der Börse gebildet wird.

Redaktionelle Änderung

Von Punkt 1 hierher übersiedelt

12. Wertpapiereaufträge

Keine Änderung



13. Online Sparen

Keine Änderung

14. Bezahlen über Electronic banking

Keine Änderung

15. Telefon Banking

Telefonbanking ermöglicht als Teil von mein.raiffeisen.at - nach elektronischer Autorisierung - die telefonische Erteilung von Zahlungsaufträgen und Wertpapieraufträgen an die Raiffeisenbank über deren Telefonservice-Center und die telefonische Abfrage von Kontoinformationen nach Maßgabe der Teilnahmebedingungen für mein.raiffeisen.at

~~Das Telefonbanking kann an allen Tagen der Woche (Montag bis Freitag zwischen 7:00 Uhr und 21:00 Uhr, Samstag, Sonntag und Feiertag zwischen 9:00 Uhr und 14:00 Uhr) genutzt werden.~~

Bei Inanspruchnahme des Telefonbanking hat der Verfüger seinen Namen und allfällige sonstige Identifikationsmerkmale bekannt zu geben und seine PIN über die Telefontastatur einzugeben. Alle vom Verfüger mit dem Telefonservice-Center geführten Tele-

Telefonbanking ermöglicht - nach elektronischer Autorisierung - die telefonische Erteilung von Zahlungsaufträgen und Wertpapieraufträgen an die Raiffeisenbank über deren Telefonservice-Center und die telefonische Abfrage von Kontoinformationen nach Maßgabe der vorliegenden Teilnahmebedingungen.

Bei Inanspruchnahme des Telefonbanking hat der Verfüger seinen Namen und allfällige sonstige Identifikationsmerkmale bekannt zu geben und seine PIN über die Telefontastatur einzugeben. Alle vom Verfüger mit dem Telefonservice-Center geführten Telefonate werden aus Sicherheitsgründen aufgezeichnet und dürfen als Beweismittel verwendet werden.

Telefonzeiten zukünftig anderweitig geregelt (siehe Kundeninformation)

<p>fonate werden aus Sicherheitsgründen aufgezeichnet und dürfen als Beweismittel verwendet werden.</p>		
<p>16. Software-Lizenz</p>		
	<p>Für die Kommunikation im Rahmen des Electronic Banking über Datenkommunikationsleitung stellt die Raiffeisenbank ein Programm (nachstehend kurz "Programm") zur Verarbeitung von Zahlungsaufträgen und Informationen, die über Datenkommunikationsleitung an Banken, die den vom Programm gebotenen Multibank-Status unterstützen, übertragen werden, zur Verfügung. Mit dem Kauf des Programms wird ein nicht übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht am Programm und der zugehörigen Dokumentation erworben.</p> <p>Die vereinbarten Funktionsteile des Programms werden auf CD-ROM oder einem anderen elektronischen Medium zur Verfügung gestellt. Es dürfen nur die mit der Raiffeisenbank vereinbarten Programmfunktionen genutzt werden. Unter der Voraussetzung, dass dadurch die vereinbarten Funktionsteile und insbesondere die Multibankfähigkeit nicht beeinträchtigt werden, ist die Raiffeisenbank jederzeit berechtigt, neue Softwareversionen zum Programm anzuliefern.</p> <p>Die für die Inanspruchnahme der electronic-banking-Dienstleistungen</p>	<p>Neuer Punkt für Kommunikation über Datenleitung anhand eines von der Bank zur Verfügung gestellten Programms, inhaltlich unverändert aus ELBA Classic übernommen</p>

einer anderen Bank unter Verwendung des Programms notwendige Vereinbarung ist mit der betreffenden Bank gesondert abzuschließen.

Die Raiffeisenbank verpflichtet sich, während der hiermit zugesagten Gewährleistungsfrist von 24 Monaten ab Abschluss der Lizenzvereinbarung auftretende reproduzierbare Softwarefehler, die eine ordnungsgemäße Erteilung von Zahlungsaufträgen bzw. Abfrage von Kontoinformationen verhindern, so schnell wie möglich, entweder selbst oder durch geeignete Beauftragte, kostenlos zu beheben. Dies unter der Voraussetzung, dass der Software-Fehler der Raiffeisenbank innerhalb der Gewährleistungsfrist schriftlich angezeigt wird.

Der Anspruch auf Gewährleistung entfällt jedenfalls, wenn das Programm ohne ausdrückliche Zustimmung der Raiffeisenbank geändert wurde oder der Fehler auf mangelnde technische Mindestausstattung zurückzuführen ist.

Das Programm darf Dritten, welche zur Verwendung nicht berechtigt sind, nicht zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung (ausgenommen die Herstellung einer Sicherungskopie zur Förderung der Betriebssicherheit) und die Weitergabe des Programms sind nicht zulässig.